

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda / die Tourist Information stellt Besuchern zur vorübergehenden Aufbewahrung Ihrer Akkus oder Smartphones, Ladeschließfächer unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung:

(2) Das Einstellen folgender Gegenstände in die Ladeschließfächer ist **verboten**:

- Wertsachen mit einem Gesamtwert von über 250 €, insbesondere Geld, Kreditkarten, Urkunden, Wertpapiere, Edelmetalle oder –steine, Schmuck, Antiquitäten oder Kunstgegenstände, sowie Computer;
- Schlüssel (z.B. für Fahrzeug, Wohnung) und ähnliche Gegenstände zur Öffnung von Schließeinrichtungen (z.B. Magnetkarten)
- leicht verderbliche oder übelriechende Gegenstände
- lebende Tiere
- Gegenstände, die unter waffenrechtliche oder gefahrgutrechtliche Vorschriften fallen, wie feuer- oder explosionsgefährliche Gegenstände.

(3) Ungeachtet dessen wird dem Nutzer in seinem eigenen Interesse empfohlen Gegenstände, die für ihn persönlich von (materiellem oder ideellem) Wert sind (z.B. persönliche Fotos, Andenken an nahestehende Personen, Tagebücher) nicht in den Ladefächern aufzubewahren.

§ 2 Einstelldauer und Nutzungsende

(1) Gegenstände, außer solche im Sinne von § 1 Ziffer 2, dürfen **täglich jeweils von 7:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr** in den Ladeschließfächern aufbewahrt werden.

(2) Die Nutzung beginnt mit dem ordnungsgemäßen Verschließen des Ladeschließfaches.

(3) Die Nutzung endet mit dem Öffnen und nicht Wiederverschließen des Ladeschließfaches, spätestens jedoch um 22:00 Uhr am Einstelltag. Bei Beendigung der Nutzung hat der Nutzer das Ladeschließfach vollständig zu entleeren und von ihm verursachte Verunreinigungen zu beseitigen.

§ 3 Nutzung

(1) Jede Nutzung im Rahmen der Bedingungen und zulässigen Einstelldauer (§ 2 Abs. 1) ist **kostenfrei**.

(2) Bei Überschreitung der Einstellzeit wird auf § 4 und 5 hingewiesen.

§ 4 Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen, insbesondere Überschreitung der zulässigen Einstelldauer

(1) Bei Überschreitung der zulässigen Einstelldauer (§ 2 Abs. 1), unzureichender Räumung des Ladeschließfaches (§ 2 Abs. 3) oder wenn der Verdacht besteht, dass sich verbotene Gegenstände (§ 1 Abs. 2) im Ladeschließfach befinden, ist die Stadt Bad Liebenwerda / die Tourist Information zur Öffnung des Ladeschließfaches und Inbesitznahme der eingestellten Sachen berechtigt.

(2) Die in Besitz genommenen Gegenstände werden kostenpflichtig verwahrt und können **innerhalb von 10 Tagen gegen Zahlung einer Verwahrungsgebühr von 2 € je angefangenen Tag**, beginnend mit dem Tag der Überschreitung der Einstellzeit, in der Tourist Information zu den Öffnungszeiten, abgeholt werden. Die Stadt Bad Liebenwerda / die Tourist Information ist nicht bzw. nicht mehr zur Verwahrung verpflichtet, sobald die Verwahrungsgebühr oder der Verwahrungsaufwand den schätzweise vermuteten materiellen Wert der Sachen übersteigt.

(3) Nach Ablauf der Verwahrungszeit gemäß der Bestimmungen des Absatzes 2 gehen die Gegenstände ins Eigentum der Stadt Bad Liebenwerda über und können entschädigungslos verwertet oder auf Kosten des Kunden entsorgt werden, es sei denn die Stadt Bad Liebenwerda / die Tourist Information macht von seiner Möglichkeit Gebrauch, die Gegenstände als Fundsachen an das Fundbüro der Stadt Bad Liebenwerda weiterzuleiten. In dem Fall wird kein Finderlohn beansprucht. Die Pflicht zur Zahlung der Verwahrungsgebühr nach § 4 Absatz 2 für die Zeit der Aufbewahrung bei der Stadt Bad Liebenwerda / der Tourist Information bleibt unberührt.

§ 5 Schlüsselverlust

Kommt dem Nutzer des Ladeschließfaches der ihm zur vorübergehenden Nutzung überlassene Schlüssel abhanden (z.B. Diebstahl oder Verlust) oder wird die maximal zulässige Einstelldauer überschritten, kann die Schließeinrichtung am Ladeschließfach ausgewechselt werden. Erfolgt keine Rückgabe des Schlüssels innerhalb von 10 Tagen, beginnend mit dem Tag der Überschreitung der Einstellzeit, kann dem Nutzer verschuldensunabhängig eine Gebühr in Höhe von 25 € für den Austausch der Schließeinrichtung Rechnung gestellt werden.

§ 6 Haftung

Für unzulässig eingestellte Gegenstände im Sinne von § 1 Absatz 2 ist jede Haftung ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Stadt Bad Liebenwerda / die Tourist Information nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliche Verhalten ihrer Mitarbeiter und Beauftragten verursacht werden; im Falle von Personenschäden darüber hinaus auch bei (einfach) fahrlässiger Verursachung durch die vorgenannten Personen.